

Spritzenschein für pflegende Angehörige?



Kommentar 09/00
Rolf Höfert

Unzumutbar, gar unverantwortlich entwickelt sich die Situation in der ambulanten Patientenversorgung.

Nachdem der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen zu Beginn des Jahres in den Richtlinien für häusliche Krankenpflege die Dekubitusprophylaxe von der Verordnungs- und Finanzierungsfähigkeit ausgeschlossen hat, folgt jetzt die nächste Stufe der gesundheitspolitischen Amputation. Die Injektion in liegende Venenkatheter (Port) durch Pflegekräfte des ambulanten Dienstes wird nicht mehr finanziert.

Die Kostenträger, vornehmlich die AOK, verordnen indirekt, daß diese Tätigkeiten z.B. durch die Tochter als Pflegeperson zu übernehmen sind. Betroffen hiervon sind hunderttausende Patienten mit Schmerztherapie bzw. Tumorpatienten.

Sollte dieses ein weiterer Beleg dafür sein, daß integrierte Versorgung ein Papiertiger bzw. politisch-linguistisches Tagesprofil und geplante Ausgrenzung das Ziel ist.

Wenn in den letzten Jahren über sogenannte pflegefremde Tätigkeiten diskutiert wurde, so war die Verabreichung von Injektionen im ambulanten Bereich bisher eine selbstverständliche und abrechenbare Leistung.

Die Pflegeprofession wird hiermit kontakariert. Brückierend erscheint, daß Pflegekräfte eine Weiterbildung zum/r Stomatherapeuten/in absolvieren und jetzt nach Auffassung der Kassen die Stomatherapie als Grundpflege bezeichnet und eine Kostenübernahme nicht genehmigt wird. Pflegende Angehörige als Stomatherapeuten per Verordnung?

Das Bundesgesundheitsministerium übernimmt zur Zeit die Beobachterrolle, statt im Sinne des stets in den Vordergrund gespielten Patientenschutzes und der Pflegequalität einzugreifen. Welchen Wert hat da der Entwurf eines Pflegequalitätssicherungsgesetzes?

Was soll pflegenden Angehörigen noch zugemutet werden, die bereits in vielen Fällen eine 168 Stunden Woche intensivster Betreuung und Pflege, z.B. des / der hemiplegischen oder dementen Schwiegervaters / Schwiegermutter des tumorkranken Partners sichern müssen.

Es ist sehr beängstigend, daß die Bürgerin / der Bürger sich immer noch nicht wehren und alles hinnehmen. Nach Artikel 2 des Grundgesetzes wird jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zugesichert. Die Freiheit der Person ist unverletzlich, und in diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Die Schmerzgrenze und Leidensfähigkeit der Patienten und deren Angehörigen läßt sich nicht auf dem Ordnungswege oder durch Richtlinien beeinflussen. In der Rettungslehre gilt die Devise: ?Wer schreit, atmet noch?. Wo bleiben die Schreie?

Zu fordern ist eine sozial- und gesundheitspolitische Reanimation.

Den fachlich Pflegenden ist dringend im Sinne der Beweislast (BGH Urteil AZ VI ZR 169/90) zu empfehlen, den Bedarf der Pflegenotwendigkeit auf Grundlage von Standards bzw. Leitlinien sowie die Verordnungs- und Finanzierungsgrenzen zu dokumentieren.

Dieses vor allem unter dem Aspekt der Risikodokumentation, damit die ?verordnete Untat? nicht durch die Staatsanwaltschaft als Tat gewürdigt wird.

Zu befürchten ist als nächste Stufe, die Zertifizierung der Haushalte, oder bedeutet der Trauschein gleichzeitig auch Spritzenschein?